

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Dr. Jörg Meißner  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilung VII B / IV A  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Düsseldorf, 16. Dezember 2020

[684]

[per-E-Mail an: [FoG@bmf.bund.de](mailto:FoG@bmf.bund.de); [Joerg.Meissner@bmf.bund.de](mailto:Joerg.Meissner@bmf.bund.de); [Hans-Ulrich.Misera@bmf.bund.de](mailto:Hans-Ulrich.Misera@bmf.bund.de)]

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz-FoG)**

**GZ: VII B 2 - WK 6366/19/10001 :004 / IV A 1 - S 1910/20/10084 :001 /  
DOK: 2020/0644945**

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,  
sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen Stellung nehmen zu können.

Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt der Systematik des vorgelegten Referentenentwurfes. Besonders hervorheben möchten wir vorab unsere Anmerkungen zur Umsetzung der neuen Anforderungen der OffenlegungsVO und der TaxonomieVO im KAGB (§§ 38, 101, 121, 136, 165, 362 KAGB-E), im WpHG und in § 35 VAG-E. Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Erweiterung der Prüfungspflichten des Wirtschaftsprüfers, die das Vertrauen in die neuen Nachhaltigkeitsinformationen stärken wird. Bei der Entwicklung von Verlautbarungen zur Förderung einer einheitlich hohen Qualität dieser Prüfung werden wir uns

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

mit der für die Überwachung zuständigen Behörde, der BaFin, eng austauschen. Zu einzelnen Gesetzesänderungsvorschlägen schlagen wir punktuelle Konkretisierungen und Klarstellungen vor, bspw. zum erstmaligen Anwendungszeitpunkt der neuen Vorgaben. Bedenklich erscheinen uns vorgeschlagene Neuregelungen, die es der BaFin künftig ermöglichen sollen, beispielsweise die gesetzliche Jahresabschlussprüfung von KVGen an sich zu ziehen.

Im Einzelnen möchten wir aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer die nachfolgenden Punkte anmerken:

### **Zu Artikel 1: Allgemeine Vorbemerkungen**

Wir begrüßen die Abschaffung von umfangreichen Schriftformerfordernissen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Dies soll dazu dienen, die Digitalisierung zu unterstützen, Kosten im Interesse der Anleger zu senken und Flexibilität zu schaffen. Dies gilt auch für die geplante Änderung der KAPrüfbV, wonach die Berichte zur Prüfung von Investmentvermögen und KVGen künftig ausschließlich über das eingerichtete elektronische Kommunikationsverfahren einzureichen sind.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) – Einfügung von § 1 Abs. 19 Nr. 4a KAGB: „Neue Definition von Aufsichtsorganmitgliedern“**

In § 1 Abs. 19 Nr. 4a KAGB-E wird eine Definition des Begriffs „Aufsichtsorganmitglieder“ aufgenommen. Die vorgesehene Definition umfasst neben den Aufsichtsrats- oder Beiratsmitgliedern auch *Geschäftsleiter*.

Die Definition widerspricht dem deutschen Rechts- und Corporate Governance System, wonach zwischen Geschäftsleitern (i.d.R. gesetzliche Vertreter) und Aufsichtsorgan zu unterscheiden ist. Unseres Erachtens sollte auf die Aufnahme des § 1 Abs. 19 Nr. 4a KAGB-E ersatzlos verzichtet werden, da sie Rechtsunsicherheiten schaffen würde. Zudem wird der vorgesehene neue Begriff innerhalb des KAGB-E nicht konsistent verwendet (z.B. in Bezug auf die Anzeigepflichten nach § 34 Abs. 5 KAGB-E bzw. der Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder nach § 40 KAGB-E).

Seite 3/17 zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

**Zu Artikel 1 Nr. 3 – Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KAGB: „Ausnahmebestimmungen für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (sowie zu Artikel 1 Nr. 17 – Einfügung eines neuen § 44 Abs. 2 KAGB)**

Neben den registrierten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 4 KAGB, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten, kennt das KAGB auch solche mit Registrierung nach § 2 Abs. 4a und 5 KAGB (Verwaltung von Publikums-AIF). Die Änderungen sowohl in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KAGB-E als auch in § 44 Abs. 2 KAGB-E beziehen sich ausschließlich auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Anforderungen des § 2 Abs. 4 KAGB erfüllen. Für den Fall, dass das elektronische Registrierungsverfahren auch für die Registrierung nach § 2 Abs. 4a bzw. 5 KAGB Anwendung finden soll, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung in § 2 Abs. 4a Satz 1 KAGB sowie in § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 KAGB. Ebenso wäre § 44 Abs. 2 KAGB-E entsprechend anzupassen.

Für den Fall, dass künftig keine (Neu-)Registrierungen nach § 2 Abs. 4a bzw. 5 KAGB für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Publikums-AIF verwalten, erteilt werden sollen, wären die für die (Neu-)Registrierungen nach § 2 Abs. 4a und 5 KAGB in § 44 KAGB enthaltenen Regelungen entsprechend aufzuheben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KAGB (anzuwendende Vorschriften bei der Vergabe von Gelddarlehen) der Verweis auf § 48a KAGB fehlt. Darüber hinaus sollte zur Klarstellung auch ein Verweis auf die anzuwendenden Bewertungsvorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KAGB (analog § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 KAGB ggf. ergänzt um eine Referenz auf § 168 Abs. 2 bis 7 und 8 KAGB) aufgenommen werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass § 45 KAGB lediglich für solche Publikums-AIF i.S.d. § 2 Abs. 5 KAGB anzuwenden ist, die nicht verpflichtet sind, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Rechtsformvorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB i.V.m. § 267a Abs. 3 Nr. 1 HGB sind alle Publikums-AIF i.S.d. § 2 Abs. 5 KAGB zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die Regelung des § 45 KAGB läuft insoweit insgesamt ins Leere. Da § 46 KAGB wiederum lediglich auf § 135 Abs. 3 bis 11 KAGB verweist, fehlt es an einer dem § 45 Abs. 2 KAGB entsprechenden Regelung. Zur Schließung der Regelungslücke könnte § 45 Abs. 2 KAGB als neuer Abs. 1 in den § 46 KAGB übernommen werden. Der bisherige § 46 KAGB wäre in § 46 Abs. 2 KAGB zu überführen.

Darüber hinaus verweist § 46 KAGB lediglich auf § 135 Abs. 3 bis 11 KAGB (Rechnungslegungsvorschriften der InvKG), nicht jedoch auf die Regelungen

**Seite 4/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

des § 120 KAGB (Rechnungslegungsvorschriften der InvAG). Da Publikums-AIF i.S.d. § 2 Abs. 5 KAGB sowie Spezial-AIF i.S.d. § 2 Abs. 4 KAGB, für deren Rechnung Gelddarlehen vergeben werden, auch in anderen Rechtsformen als der KG auftreten können, erscheint ein zusätzlicher Verweis auf § 120 KAGB sachgerecht.

Ferner weisen wir darauf hin, dass entsprechend der Aufhebung von § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KAGB auch § 45 Abs. 2 Nr. 3 KAGB sowie § 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG aufgehoben werden sollten.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 – Ergänzung des § 5 Abs. 13 KAGB: „Regelung der Zuständigkeit in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der OffenlegungsVO“**

Wir begrüßen, dass der neu vorgesehene § 5 Abs. 13 KAGB die Zuständigkeit der BaFin in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der OffenlegungsVO (Verordnung (EU) 2019/2088) durch die KVG klarstellt.

Neben der OffenlegungsVO fällt auch die TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) teilweise in den Zuständigkeitsbereich von Aufsichtsbehörden. Dies ist derzeit in § 5 Abs. 13 Satz 1 KAGB-E nicht berücksichtigt. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die TaxonomieVO eingeschränkt ist. Diese umfasst ausschließlich die Überwachung der Einhaltung der Art. 5, 6 und 7 TaxonomieVO (allesamt betreffend die Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten) (vgl. Art 21 Abs. 1 TaxonomieVO). Diese Zuständigkeit erstreckt sich bspw. nicht auf Art. 8 TaxonomieVO (Nichtfinanzielle Informationen).

Wir empfehlen, den Wortlaut des § 5 Abs. 13 KAGB um die eingeschränkten Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden gem. Art. 21 Abs. 1 der TaxonomieVO zu ergänzen.

**Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) – Änderungen des § 38 KAGB (auch i.V.m. § 362 KAGB-E): „Prüfung der neuen Nachhaltigkeitsanforderungen nach OffenlegungsVO und TaxonomieVO“**

Die Jahresabschlussprüfung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) umfasst zukünftig auch die Pflicht festzustellen, ob die KVG den in § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und Nr. 8 KAGB-E genannten Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 10 und 12 bis 13 der OffenlegungsVO bzw. den Artikeln 5 bis 7 der TaxonomieVO nachgenommen ist.

**Seite 5/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Die Transparenzanforderungen der OffenlegungsVO i.V.m. Art. 5 bis 7 TaxonomieVO lassen sich aus Sicht der Prüfung in drei Gruppen von Transparenzpflichten einteilen:

- Gruppe 1: Solche Transparenzpflichten, die ausdrücklich auf Unternehmensebene von der KVG zu erfüllen sind (Art. 3, Art. 5 OffenlegungsVO auch i.V.m. Art. 10 OffenlegungsVO)
- Gruppe 2: Allgemeine Transparenzpflichten auf Produktebene (Ebene des einzelnen Investmentvermögen), die von der KVG für alle von der KVG verwalteten lizenzierten Investmentvermögen zu erfüllen sind: Art. 6, Art. 7, Art. 11 OffenlegungsVO i.V.m. Art. 7 TaxonomieVO)
- Gruppe 3: Besondere Transparenzpflichten auf Produktebene nach Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11 OffenlegungsVO i.V.m. Art. 5 und Art. 6 TaxonomieVO, die von der KVG nur für bestimmte Investmentvermögen zu erfüllen sind.

Wir schlagen vor, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der (externen) KVG nur die Transparenzpflichten auf Unternehmensebene, also diejenigen Pflichten, die wir den Transparenzpflichten der Gruppe 1 zugeordnet haben, geprüft werden sollten.

Die Transparenzpflichten der Gruppe 3 sollten – da sie sich auf spezifische Produktmerkmale nach Art. 8 und Art 9 OffenlegungsVO beziehen – und damit individuell und i.d.R. auf nur ein einzelnes Investmentvermögen zugeschnitten und anwendbar sind, nicht im Rahmen des Jahresabschlusses der KVG, sondern im Rahmen der Prüfung des Jahresberichts/Jahresabschlusses des jeweiligen Investmentvermögens durchgeführt werden.

Die Transparenzpflichten der Gruppe 2, die grundsätzlich für alle Investmentvermögen gelten (Ausnahme Art. 7 der TaxonomieVO) sollten je nach dem Standardisierungsgrad durch die KVG entweder im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der KVG oder der Prüfung des Jahresberichts/Jahresabschlusses des jeweiligen Investmentvermögens durchgeführt werden können bzw. müssen. Die Auswahl könnte die KVG im Rahmen der Mandatierung des/der Abschlussprüfer(s) treffen. Sie sollte sich danach richten, dass eine aus Sicht des Anlegerschutzes bestmögliche Aussagekraft der Prüfung gewährleistet ist. Die KVG bestimmt auch bisher schon, ob der Abschlussprüfer der KVG auch die von ihr verwalteten Investmentvermögen prüfen soll, oder ob sie für die jeweilige Prüfung unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt.

Die vorgeschlagene Differenzierung der Transparenzpflichten in drei Gruppen und eine entsprechende Ausgestaltung der Prüfungspflichten beruht auch auf der Beobachtung, dass die KVGen und die Investmentvermögen in der Regel unterschiedliche Geschäftsjahre/Stichtage haben. Das Geschäftsjahr der KVG

**Seite 6/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

entspricht überwiegend dem Kalenderjahr. Die Geschäftsjahre der Investmentvermögen sind in unterschiedlicher Häufigkeit, aber insgesamt über alle Monatsultimos des Kalenderjahres verteilt.

Im Hinblick auf die Vorgaben an die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 6 OffenlegungsVO (vorvertragliche Informationspflichten) i.V.m. den Pflichten nach Art. 10 und Art. 13 OffenlegungsVO haben wir folgende Anmerkungen:

Für Publikumssondervermögen müssen die Verkaufsprospekte durch die BaFin genehmigt werden und dürfen erst nach Genehmigung verwendet werden. Eine zusätzliche Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer führt in diesem Fall zu einer Doppelprüfung – begrenzt auf die neuen Angabepflichten nach § 165 Abs. 1 Nr. 42 KAGB-E i.V.m. Art. 6 bis 9 OffenlegungsVO und Art. 5 bis 7 TaxonomieVO.

Trotz der Bedeutung der Transparenz der neuen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in den vorvertraglichen Informationen und damit im Verkaufsprospekt ist eine (nachträgliche) Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer für Publikumssondervermögen nicht nur wegen der BaFin-Genehmigung als Doppelprüfung fraglich, sie erfolgt auch aus Verbrauchersicht sehr spät, nämlich erst nach erstmaliger Verwendung.

Weitere Ausführungen zu den Änderungen des § 165 KAGB sowie des § 307 KAGB in Zusammenhang mit den Pflichten nach OffenlegungsVO und TaxonomieVO finden sich unten zu § 165 KAGB-E bzw. § 307 KAGB-E.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) – Änderung des § 38 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAGB: „Durchführung der Prüfung durch die BaFin“**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnet werden, die Prüfung nach § 38 Abs. 1 und Abs. 3 KAGB ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchzuführen. Gemäß der Gesetzesbegründung soll damit entsprechend § 89 Abs. 1 Satz 3 WpHG ein redaktionelles Versehen geheilt und die Rückausnahme von der Prüfungsbefreiung analog zu § 84 WpHG aufgenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass in die Gesetzesbegründung irrtümlicherweise die Begründung zur Änderung in Art. 1 Nr. 15 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) (Änderung des § 38 Abs. 4 KAGB) eingefügt wurde: „*Entsprechend § 89 Ab-*



**Seite 7/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

*satz 1 Satz 3 WpHG wird durch die Änderung eine Rückausnahme von der Prüfungsbefreiung aufgenommen, so dass von der Prüfung im Hinblick auf § 84 WpHG nicht abgewichen werden kann. Das Fehlen einer solchen Rückausnahme ist auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen, welches durch die Änderung behoben wird.“*

Aufgrund dieses Versehens fehlt in dem Referentenentwurf eine Gesetzesbegründung zur Änderung nach Art. 1 Nr. 15 b) bb).

Nach der Gesetzesbegründung zu den vergleichbaren Änderungen in Art. 1 Nr. 38 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der offenen Investmentaktiengesellschaft (§ 121 Abs. 3 Satz 5 und 6 KAGB-E) sowie in Art. 1 Nr. 41 b) (§ 136 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAGB-E) soll durch die Änderung in Anlehnung an die Regelung des § 89 Abs. 5 WpHG klargestellt werden, dass die Bundesanstalt die Prüfung auch ohne besonderen Anlass durchführen kann.

Die Vorschläge zu §§ 38 Abs. 3, 121 Abs. 3, 136 Abs. 3 KAGB-E gehen jedoch deutlich über die Vorschrift des § 89 Abs. 5 WpHG hinaus.

Die Möglichkeit, dass die BaFin handelsrechtliche Jahresabschlussprüfungen anstelle des Jahresabschlussprüfers durchführt, steht u.a. im Widerspruch zu § 318 HGB, wonach der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschaftern zu wählen ist. Die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen ist – anders als die WpHG-Prüfung – gem. § 2 Abs. 1 WPO Vorbehaltsaufgabe des Wirtschaftsprüfers (vgl. § 319 Abs. 1 HGB). Auch im europäischen Vergleich wäre die Möglichkeit einer Prüfung des Jahresabschlusses durch die BaFin nach unserem Kenntnisstand außergewöhnlich und wohl europarechtswidrig (vgl. Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU, Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse – EU-Abschlussprüferverordnung).

Ähnliches gilt für die Feststellung der Einhaltung der in § 38 Abs. 3 KAGB-E genannten aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Lediglich für die Einhaltung der Verhaltenspflichten nach § 38 Abs. 4 KAGB findet sich eine vergleichbare Regelung in § 89 Abs. 5 WpHG.

Darüber hinaus dürfen die Effektivität und Effizienz der einmaligen Übernahme einer jährlich erfolgenden Abschlussprüfung durch die BaFin stark bezweifelt werden. Ein solches zeit- und kostenintensives Verfahren mag im Rahmen der Prüfung nach § 89 WpHG, das an keine zwingenden gesetzlichen Fristen gebunden ist, noch durchführbar sein. Für eine Jahresabschlussprüfung mit festen Aufstellungs-, Feststellungs- und Veröffentlichungsfristen nach HGB erscheint

**Seite 8/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

eine Durchführung der Prüfung durch die BaFin nicht geeignet. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass KVGs sehr häufig einem Konzern angehören und der (geprüfte) Jahresabschluss der KVG sowohl für den Jahresabschluss der Muttergesellschaft relevant ist als auch in den Konzernabschluss einbezogen werden muss. Das bedeutet, dass neben der eigentlichen Prüfung des Abschlusses weitere Prüfungen hinsichtlich der an die Konzernmutter zu meldenden Informationen in sog. Konzernpackages vorzunehmen sind, die auf der durchgeführten Jahresabschlussprüfung aufsetzen und in Teilen inhaltlich darüber hinaus gehen (z.B. Prüfung von Zusatzangaben nach IFRS).

Mit der Möglichkeit der jederzeitigen Anordnung einer Sonderprüfung nach § 35 KAGB (bzw. § 88 WpHG) sowie der Möglichkeit der Ablehnung eines von der Gesellschaft bestellten Prüfers bestehen u.E. ausreichende und angemessene aufsichtliche Eingriffsmöglichkeiten in gut begründeten Einzelfällen. Daneben verfügt die BaFin über umfassende Auskunfts- und Informationsrechte.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 30 – Änderung des § 87 KAGB: „Gesetzliche Pflichtprüfung der Verwahrstellenfunktion für Publikums-AIF“**

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber unser mehrfach geäußertes Petitum nach Einführung einer jährlichen gesetzlichen Pflichtprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Verwahrstellen von Publikums-AIF - vergleichbar derjenigen von OGAW Verwahrstellen - berücksichtigt. Wir regen an, eine entsprechende Prüfungspflicht auch für Spezial-AIF einzuführen, zumindest für solche, die auch an semiprofessionelle Anleger i.S.d. Art. 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB vertrieben werden dürfen. Eine abweichende Behandlung erachten wir aus Gründen des Anlegerschutzes als nicht gerechtfertigt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 35 – Änderung des § 101 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 „Prüfung der neuen Nachhaltigkeitsanforderungen nach OffenlegungsVO und TaxonomieVO“**

In § 101 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 wird der Gegenstand des Jahresberichts um Informationen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 erweitert.

Da es sich bei den neuen Pflichten nach der OffenlegungsVO (Art. 6, Art. 7, Art. 8 und Art. 9 auch i.V.m. Art. 11 OffenlegungsVO) um produktspezifische Angaben handelt, und KVG und Sondervermögen abweichende Geschäftsjahre/Stichtage haben können, sollten alle produktspezifischen Pflichten der



**Seite 9/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

KVG wie oben zu § 38 Abs. 3 Satz 2 KAGB-E bereits ausgeführt, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresberichts des Sondervermögens und nicht im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der KVG (§ 38 KAGB) geprüft werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Vorschläge zur Aufteilung der Prüfung der Transparenzpflichten wie oben im Rahmen unserer Anmerkungen zu § 38 Abs. 3 Satz 2 KAGB-E ausgeführt.

**Zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) – Änderungen des § 121 KAGB „Prüfung der neuen Nachhaltigkeitsanforderungen nach OffenlegungsVO und TaxonomieVO“**

§ 121 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 f) und g) KAGB wurden neu in § 121 KAGB aufgenommen. Sie betreffen die Prüfung der Anforderungen nach Artikel 3 bis 13 der OffenlegungsVO bzw. nach den Artikeln 5 bis 7 der TaxonomieVO. Wir verweisen bezüglich der Prüfung der Anforderungen, die von der KVG auf Unternehmensebene zu erfüllen sind (Art. 3, Art. 4 Art. 5 OffenlegungsVO) auf unsere Ausführungen zu Art. 38 Abs. 3 Satz 2 KAGB-E. Diese Pflichten sollten im Rahmen der Prüfung im Falle einer extern verwalteten InvAG nicht bei der Prüfung des Jahresabschlusses der InvAG, sondern im Rahmen der Prüfung der externen KVG geprüft werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) – Änderungen des § 121 KAGB: “Durchführung der Prüfung durch die BaFin”**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu der wortgleich geplanten Änderung in § 38 Abs. 3 KAGB-E, die in Bezug auf die Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch die BaFin auch für die Prüfung des Jahresabschlusses einer InvAG gelten.

Wir weisen ferner darauf hin, dass eine InvAG keine Nebentätigkeiten durchführen darf, d.h. dass die entsprechenden Regelungen analog zum WpHG hier nicht heranzuziehen sind.

Seite 10/17 zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

**Zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b) – Aufhebung des § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KAGB: „Erklärung der gesetzlichen Vertreter“**

In der bisherigen Fassung stellt die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einen verpflichtenden Bestandteil des investmentrechtlichen Jahresberichts offener InvKGen (und aufgrund von Verweisen auch einer geschlossenen InvKG) dar. Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KAGB verbleibt insoweit lediglich ein Verweis auf die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB (§§ 264 bis 289f HGB). § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB verpflichtet aber nur die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG sind, zu der Abgabe einer solchen Erklärung.

In vielen Fällen erfüllen weder offene noch geschlossene InvKGen und InvAGen die Definition eines Emittenten i.S.v. § 2 Abs. 13 WpHG. In diesen Fällen ist die Definition des Inlandsemittenten i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG ebenfalls nicht erfüllt. In der Folge fällt die Verpflichtung zur Abgabe des Bilanzzeids für beide Vehikel fort.

Wir schlagen vor, auf die vorgesehene Aufhebung zu verzichten.

**Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a) – Änderung des § 136 Absatz 3 KAGB in Bezug auf die Prüfung der neuen Nachhaltigkeitsanforderungen nach OffenlegungsVO und TaxonomieVO**

Die Änderung des § 136 Abs. 3 KAGB-E sieht u.a. die Prüfung vor, ob die Anforderungen nach Artikel 3 bis 13 OffenlegungsVO sowie nach Artikeln 5 bis 7 TaxonomieVO von der InvKG eingehalten wurden.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zu den inhaltsgleichen Anforderungen nach den § 121 KAGB-E sowie den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfungspflicht in Bezug auf die Transparenzpflichten nach der OffenlegungsVO zu § 38 KAGB-E.

**Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe b) – Änderung des § 136 Absatz 3 KAGB: „Durchführung der Prüfung durch die BaFin“**

In § 136 Abs. 3 KAGB-E wird Satz 3 neu eingefügt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu § 38 KAGB-E und zu § 121 KAGB-E.

Seite 11/17 zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

### **Zu Artikel 1 Nr. 43 – Änderung des § 148 Abs. 1 KAGB: „Rechnungslegung der InvAG mit fixem Kapital“**

Mit Änderung des Verweises in § 148 Abs. 1 KAGB-E von § 123 Abs. 1 KAGB auf künftig § 160 Abs. 1 KAGB erfolgt ein Systembruch. Für die InvAG mit fixem Kapital wird die Regelung zur Offenlegung der geschlossenen InvKG für anwendbar erklärt.

Die jeweiligen Regelungen unterscheiden sich jedoch materiell dahingehend, dass für die Offenlegung der InvAG die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB gelten, während für die InvKG lediglich bestimmte Paragraphen aus dem Vierten Unterabschnitt entsprechend anzuwenden sind.

Aufgrund der darüber hinaus zu beachtenden Rechtsformbesonderheiten (z.B. Prüfung durch den Aufsichtsrat) sollte in § 123 KAGB eine eigenständige Regelung eingefügt werden.

### **Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b) – Änderung des § 160 KAGB: „Änderung der Offenlegungsfrist“**

Wir begrüßen die Änderung des § 160 Abs. 1 KAGB-E zu den Offenlegungsfristen.

Wir schlagen vor, dass die Formulierung des § 160 Abs. 1 KAGB-E an die Begriffe in § 123 Abs. 1 KAGB angepasst wird (Jahresabschluss und Lagebericht statt Jahresbericht).

### **Zu Artikel 1 Nr. 47 – Änderung des § 165 Abs. 2 KAGB: „Vorvertragliche Informationen“**

Die Anforderungen an den Inhalt der Verkaufsprospekte (§ 165 Abs. 2 Nr. 42 KAGB-E) als Teil der vorvertraglichen Information nach Art. 6 OffenlegungsVO werden durch eine Ergänzung der Nr. 42 in Bezug auf die Pflichten nach Art. 6 bis 9 OffenlegungsVO sowie Art. 5 bis 7 TaxonomieVO erweitert. Eine entsprechende Anpassung der wesentlichen Anlegerinformationen (§ 166 KAGB) ist hingegen durch das FoG nicht vorgesehen.

Die fehlende Änderung des § 166 KAGB würde dazu führen, dass ein wesentliches Instrument, welches in der Praxis insb. durch Intermediäre genutzt wird und nach §§ 293 ff. KAGB gesetzlich genutzt werden muss, nicht durch die Ka-

**Seite 12/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

pitalverwaltungsgesellschaften als Produkthersteller an die neuen Transparenzanforderungen der OffenlegungsVO und der TaxonomieVO angepasst werden muss.

Für den Vertrieb von Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger sind nach § 307 Abs. 1 Nr. 20 KAGB-E die neuen Transparenzpflichten nach OffenlegungsVO i.V.m. der TaxonomieVO hingegen ausdrücklich Teil der vorvertraglichen Informationspflichten.

Im Falle des Vertriebs eines Spezial-AIF an semi-professionelle Anleger müssen die nach der OffenlegungsVO geforderten Angaben dem semi-professionellen Anleger daher ggf. auch zwingend außerhalb der wesentlichen Anlegerinformationen (KID) oder eines PRIIPs KID (vgl. § 307 Abs. 5 KAGB) zur Verfügung gestellt werden, da die Anforderung nach § 307 Abs. 1 Nr. 20 KAGB erfüllt werden muss.

Eine solche Ungleichbehandlung von Anlegern, die in OGAW investieren (keine Informationspflichten außerhalb des Verkaufsprospekts, das in der Praxis i.d.R. nicht als Informationsgrundlage herangezogen wird), und (semi-)professionellen Anlegern, die in Spezial-AIF investieren, findet u.E. keine Grundlage in der OffenlegungsVO.

Bis zu der entsprechend notwendigen Anpassung der OGAW Delegierten VO in Bezug auf die Ausgestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen (OGAW KIID), deren Seitenbegrenzung im Zuge der zu erwartenden Konkretisierung der OffenlegungsVO Produktinformationspflichten durch EU RTS wohl aufgehoben werden müsste (vgl. ESA's Entwurf zu illustrativen Produktinformationen vom 16. Oktober 2020), bedarf es u.E. im KAGB einer Klarstellung, dass und in welcher Form die nach der OffenlegungsVO geforderten Informationen potenziellen Anlegern von OGAW Anteilen zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 67 – Änderung des § 269 KAGB: „Mindestangaben im Verkaufsprospekt“**

Hier ist die Angabe „40“ durch die Angabe „42“ zu ersetzen (siehe korrespondierende Änderung in Art. 1 Nr. 47).

#### **Zu Artikel 1 Nr. 69 – Einfügung der §§ 272a bis 272h KAGB: „Geschlossene Master Feeder Strukturen“**

In § 272a Abs. 5 Nr. 3 wird auf Unterlagen gemäß Abs. 3 verwiesen. Dieser enthält jedoch keine Regelung zu Unterlagen.

**Seite 13/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sowohl § 272b Abs. 5 KAGB-E als auch § 173 Abs. 5 KAGB weiterhin die Einreichung des Jahresberichts unmittelbar nach erstmaliger Verwendung vorsehen.

Der Regelungsinhalt in § 277a KAGB-E sollte – aus Gründen der Gesetzessystematik – nicht in Abschnitt 1, sondern in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 als § 285a KAGB-E integriert werden. Ferner ist der Regelungsinhalt des § 277a mit dem Regelungsinhalt in § 272a Abs. 3 KAGB-E nahezu identisch. Zur Vermeidung von sich überschneidenden Regelungsinhalten und aus Gründen der Gesetzessystematik bietet es sich an, § 272a Abs. 3 KAGB-E zu streichen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 105 – Neuer § 362 KAGB: „Anwendbarkeitsbestimmung für die OffenlegungsVO und TaxonomieVO“**

Der Referentenentwurf führt mit dem § 362 KAGB-E folgende Anwendbarkeitsbestimmungen für bestimmte Regelungen der OffenlegungsVO und die TaxonomieVO ein. Danach gilt die Anwendbarkeit:

- für die Angabe der Umweltziele nach Artikel 9 Buchstabe a und b der TaxonomieVO einschließlich der sich aus § 38 Absatz 3 Satz 2 hierzu ergebenden Prüfungspflichten ab dem 1. Januar 2022,
- für die Angabe der Umweltziele nach Artikel 9 Buchstabe c bis f der TaxonomieVO einschließlich der sich aus § 38 Absatz 3 Satz 2 hierzu ergebenden Prüfungspflichten ab dem 1. Januar 2023,
- für Informationen nach der OffenlegungsVO und der TaxonomieVO einschließlich der sich aus § 38 Absatz 3 Satz 2 hierzu ergebenden Prüfungspflichten für Berichte ab dem 1. Januar 2022.

Die verwendeten Formulierungen werfen eine Vielzahl von Anwendungsfragen auf. Der Verweis auf „Prüfungspflichten ab...“ lässt offen, ob damit der Beginn der Prüfungstätigkeit oder der Stichtag des geprüften Zeitraumes oder der Beginn des geprüften Zeitraumes gemeint ist.

Wir bitten um gesetzliche Klarstellung.

### **Zu Artikel 3 – Allgemeine Hinweise**

Mit der Einführung neuer Arten von Investmentvermögen soll der Fondsstandort Deutschland gestärkt werden. Für die praktische Relevanz der neu eingeführten Strukturen bedarf es jedoch noch Klarstellungen der steuerlichen Behandlung. Einer Klarstellung bedarf u.a. die generelle Anwendbarkeit des InvStG (Investmentfonds/Spezial-Investmentfonds vs. allgemeines Ertragssteuerrecht). Die für

**Seite 14/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Spezial-Investmentfonds aus steuerlicher Sicht einzuhaltenden Anforderungskriterien des § 26 InvStG (z.B. Rückgabemöglichkeit, Risikodiversifizierung) könnten dem Ziel der geplanten Neuerungen entgegenstehen. Der Referentenentwurf sieht keine steuerlichen Regelungen zu diesen Sachverhalten vor.

Ein wichtiger Aspekt bei Investments in die neuen Immobilien-Fondstypen wird die Beurteilung von Transaktionen aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht sein. Gegenwärtig fallen offene Immobilien-Sondervermögen in den Anwendungsbereich des InvStG. Das zivilrechtliche Eigentum an den Immobilien liegt im Regelfall bei der KVG, so dass bei Anteilscheinrückgaben und sonstigen Anteilscheintransaktionen regelmäßig keine Grunderwerbsteuer fällig wird. Bei neuen Strukturen, die u.a. in Immobilien investieren dürfen, könnte das Risiko einer doppelten Grunderwerbsteuerpflicht bestehen.

Bei den Infrastruktursondervermögen, für deren Rechnung Infrastrukturprojektesellschaften nicht nur erworben und gehalten, sondern auch betrieben werden dürfen, sind bspw. Fragen zu der Gewerbesteuerpflicht zu klären.

### **Zu Artikel 5 - Änderung des WpHG: Allgemeine Hinweise**

Neue Nachhaltigkeitsinformationen sind in Art. 3-13 der OffenlegungsVO und in Art. 5-7 der TaxonomieVO geregelt. Bei diesen Angaben kann zwischen Angaben auf Produkt- und auf Unternehmensebene unterschieden werden (siehe auch Anmerkungen zu Art. 1). Die Offenlegung muss – je nach Art der Information – in den vorvertraglichen Informationen, auf der Internetseite des Anbieters und in den sog. „regelmäßigen Berichten“ erfolgen.

Für Investmentvermögen und ihre Manager werden zusätzliche Transparenzpflichten u.a. im Anhang zum Jahresbericht und die Prüfungspflichten dazu im KAGB verankert. Sie stellen einen (aufsichtlichen) Teil der Jahresabschlussprüfung dar. Neue Prüfungspflichten von Versicherungen sind Gegenstand des VAG und damit auch Gegenstand der Abschlussprüfung. Für Banken (und Wertpapierfirmen) sind sämtliche neuen Prüfungspflichten im WpHG verankert. Dies ist nachvollziehbar, soweit es sich um Informationen auf Produktebene handelt. Für Informationen auf Unternehmensebene ist zu hinterfragen, ob eine zu den KVGen bzw. Versicherungsunternehmen analoge Regelung sachgerecht wäre. Diese Frage ist noch Gegenstand weiterer Erörterungen unserer Fachgremien.



Seite 15/17 zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

#### **Zu Artikel 5 Nr. 4 - Änderung des § 10 WpHG: „Zuständigkeit der BaFin“**

Der neu vorgesehene § 10 Abs. 3 WpHG stellt die Zuständigkeit der BaFin in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der OffenlegungsVO durch die Institute klar. Gem. Art. 21 Abs. 1 der TaxonomieVO fällt die Überwachung der Einhaltung der Art. 5, 6 und 7 der TaxonomieVO ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden. Diese Zuständigkeit erstreckt sich bspw. nicht auf Art. 8 (Nichtfinanzielle Informationen).

Wir schlagen vor, den Umfang der Zuständigkeiten der BaFin auf die Überwachung der in Art. 5, 6 und 7 der Taxonomie-VO sowie auf der in den Art. 1-13 der OffenlegungsVO genannten Anforderungen einzuschränken.

#### **Zu Artikel 5 Nr. 9 - Änderung des § 138 WpHG: „Anwendbarkeitsbestimmungen für die OffenlegungsVO und die TaxonomieVO“**

Der neu aufzunehmende § 139 WpHG enthält Anwendbarkeitsbestimmungen für die OffenlegungsVO und die TaxonomieVO. Dieser analog zu § 362 gewählte Gesetzeswortlaut lässt die gleichen Interpretationsspielräume zu, die wir bereits in unseren Anmerkungen zu Art 1 Tz. 105 dargestellt haben.

Im Unterschied zu den Investmentvermögen sind unter den hier adressierten regelmäßigen Berichten, bspw. im Fall von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung anbieten, nicht die in Art. 22 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Jahresberichte, sondern die in Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten regelmäßigen Berichte angesprochen. Die Gemeinsamkeit der beiden Berichtsarten liegt jedoch darin, dass beide ggf. unterjährig zu erstellen sind. Dementsprechend gelten unsere Ausführungen zu Art. 1 Nr. 105 analog.

Wir schlagen vor, den Gesetzeswortlaut zu konkretisieren und beispielsweise auf Berichtszeiträume abzustellen, die am oder nach dem in dem jeweiligen Absatz genannten Datum beginnen.

#### **Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b – Änderung des § 35 Abs. 1 Satz 1 VAG: „Anwendbarkeitsbestimmungen für die OffenlegungsVO und die TaxonomieVO“**

§ 35 VAG-E regelt neue Pflichten zur Prüfung der Einhaltung von Anforderungen der OffenlegungsVO und TaxonomieVO. Die Regelungen sind entsprechend den neuen Vorgaben zur Jahresabschlussprüfung von KVG und Investmentvermögen ausgestaltet. Anders als in § 362 KAGB-E fehlt sowohl für die

**Seite 16/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Erstanwendung als auch für die Erstprüfung dieser neuen Anforderungen eine Anwendbarkeitsbestimmung.

Da sich die Angabepflichten auf den Jahresabschluss der Versicherungsunternehmen beziehen und damit ebenso wie in § 38 KAGB-E auf das Geschäftsjahr, sollte aufgrund des stufenweisen Wirksamwerdens der neuen Anforderungen auch eine ausdrückliche Bestimmung zur Erstanwendung bezogen auf die Prüfungspflichten unter Berücksichtigung des Geschäftsjahres in das VAG aufgenommen werden.

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 362 KAGB-E und regen eine sinn-gemäße Klarstellung/Ergänzung zur Anwendung und Prüfung der neuen Anforderung der OffenlegungsVO und TaxonomieVO an.

**Zu Artikel 7 Abs. 5 – Änderung des § 4 der Kapitalanlage-Rechnungsle-gungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV): „Anwendbarkeitsbestim-mungen für die OffenlegungsVO und die TaxonomieVO“**

Die neuen Anforderungen des Art. 11 OffenlegungsVO i.V.m. Art. 8 und Art. 9 OffenlegungsVO auch i.V.m. Art. 5 und 6 TaxonomieVO - sowie ggf. für Anga-ben nach Art. 7 OffenlegungsVO - fordern aufgrund der Änderungen in § 101 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 KAGB-E sowie aufgrund vergleichbarer Änderungen in § 121 Abs. 3 KAGB-E und § 136 KAGB-E korrespondierende Folgeänderungen in der KARBV:

- eine Anpassung/Ergänzung des § 7 Satz 1 Nr. 9 KARBV für Sondervermögen um Bestimmungen zu nach den Vorgaben der OffenlegungsVO und TaxonomieVO erforderlichen Angabepflichten im Anhang.
- eine Anpassung/Ergänzung des § 25 KARBV für alle Investmentvermögen in Gesellschaftsform.

Ferner bedarf es für die KARBV auch Anwendbarkeitsbestimmungen für die Erstanwendung entsprechend den Vorgaben des § 362 KAGB-E.

**Zu Artikel 7 Abs. 6 Nr. 2 – Einfügung des neuen § 14a KAPrüfbV in die Ka-pitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrüfbV): „Anwendbarkeits-bestimmungen für die OffenlegungsVO und die TaxonomieVO“**

§ 14a KAPrüfbV betrifft die Prüfung des Jahresabschlusses der Kapitalverwal-tungsgesellschaft. § 14a KAPrüfbV sollte auf diejenigen Pflichten der Offenle-gungsVO beschränkt werden, die auf Unternehmensebene zu erfüllen sind, vgl.

**Seite 17/17** zum Schreiben vom 16.12.2020 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

dazu unsere Ausführungen oben zu den Änderungen der §§ 38, 121, 136 einschließlich unserer Vorschläge zu den Anwendbarkeitsbestimmungen in § 362 KAGB-E.

Für intern verwaltete Investmentgesellschaften sollte eine parallel zu § 14a KAPrübV ausgestaltete Anpassung des § 44 Abs. 1 KAPrübV in Bezug auf die Prüfungspflichten nach OffenlegungsVO und TaxonomieVO vorgesehen werden. Das KAGB-E sieht die entsprechenden Prüfungspflichten auch für alle Arten von Investmentgesellschaften vor. Unsere Ausführungen zu § 14a KAPrübV-E i.V.m. § 38 KAGB-E gelten sinngemäß.

Ferner sollte eine Anwendbarkeitsvorschrift zur Erstanwendung entsprechend § 362 KAGB-E unter Berücksichtigung der Ergänzungen zur Berücksichtigung des Geschäftsjahres auch zur Anwendung des neuen § 14a und der vorgeschlagenen Folgeänderung in § 44 Abs. 1 KAPrübV ausdrücklich in die KAPrübV aufgenommen werden.

Ferner halten wir eine Anpassung des § 23 KAPrübV (Besondere Anforderungen an die Prüfung von Dienstleistungen und von Nebendienstleistungen) i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und Nr. 8 sowie § 38 Abs. 4 KAGB (§ 5 Abs. 2 KAGB i.V.m. spezifischen Anforderungen des WpHG) und Abs. 4 KAGB-E für erforderlich.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass derzeit noch eine entsprechende Referenzierung auf § 14a KAPrübV-E in § 44 Abs. 1 KAPrübV fehlt.

Der Referentenentwurf eines FoG enthält vielschichtige bedeutende Änderungsvorschläge zu einer Vielzahl von (Aufsichts-)Gesetzen. Vor dem Hintergrund der kurzen Stellungnahmefrist behalten wir uns vor, Ihnen Ergänzungen und Konkretisierungen unserer Anmerkungen nachzureichen.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann